

Änderungen im Waffengesetz – Teil 2

Messer und kein Ende

Mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 332 „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ vom 30. Oktober 2024 wurde auch im Art. 5 das Waffengesetz (WaffG) durch den Gesetzgeber geändert. Waffenexperte Dirk Schöppl zum neuesten Stand. (Teil 1 im vorigen Polizeispiegel).

Der neue § 42b enthält zusammengefasst den folgenden Inhalt:

Es ist verboten, Waffen oder Messer in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen. Auch dazu sind einige Ausnahmen möglich wie zum Beispiel



- „Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen“ oder
- „für Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht“.

Der neue § 42c enthält zusammengefasst die Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen. Entsprechend können Einsatzkräfte zur Durchsetzung der gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie von Waffen- und Messerverbotzonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen.

In der Anlage 2 des WaffG wurde Abschnitt 1.4.1 zum Thema Spring- und Fallmesser angepasst. Entsprechend ist ein **Springmesser**, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 Zentimeter lang und nicht zweiseitig geschliffen ist, seit dem 31. Oktober 2024 **nicht mehr erlaubt**.

Dies gilt nicht, wenn ein **berechtigtes Interesse** besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt. Auch dazu wurden

bisher die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) oder die Allgemeine

Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht angepasst. Derzeit sind auch keine juristischen Kommentare in der Fachliteratur zu finden. Eine Übergabe an eine Polizeidienststelle ist straffrei bis zum 1. Oktober 2025 möglich. Geregelt ist dies im § 58 WaffG zum Thema **Altbesitz** und Übergangsvorschriften.

Zudem wurde bei den waffenrechtlichen Begriffen im Sinne dieses Gesetzes nachgearbeitet. Entsprechend gilt ein Messer erst als

nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann (Anlage 1 Abschnitt 2 Punkt 13 WaffG). Das bedeutet:

- Wenn eine Person das Messer mit drei Handgriffen oder weniger erreicht, ist es zugriffsbereit („führen“).
- Wenn vier oder mehr Handgriffe benötigt werden, um das Messer zu erreichen, dann gilt es als nicht zugriffsbereit („transportieren“).

Inwieweit das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ vom 30. Oktober 2024 inklusive der Änderungen im Waffengesetz eine Wirkung zeigt, werden die nächsten Monate, gegebenenfalls Jahre, zeigen. Nur wird das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Waffen- und Messerverbotzonen keine Wirkung zeigen, wenn es an polizeilicher Präsenz fehlt und die Kontrollbefugnis nicht genutzt werden kann!

Praktisch und unkompliziert – unsere Flyer im Taschenformat

DPoIG-Folder zu den neuen Waffenverbotszonen

Du findest die Verordnung zu den drei neuen Waffenverbotszonen kompliziert? Keine Sorge, du hast ja uns. Wir haben dir in unserem neuen Flyer alles ganz einfach aufgeschrieben. Und er geht schon in die 2. Auflage! Etliche Exemplare des Erstdrucks hat unser DPoIG-Landesvorsitzender Bodo Pfalzgraf zusammen mit Frank Teichert (KV Dir 1) am 25. Februar 2025 am Kottbusser Tor und am Leopoldplatz verteilt.

Hole dir den Flyer zu den Waffenverbotszonen hier bei: Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Berlin, Alt-Moabit 96 a in 10559 Berlin. Melde dich vorher bitte kurz telefonisch unter Tel.: 030.3933073 an. Wir sind telefonisch erreichbar: Montag, Dienstag und Donnerstag: 9 bis 14 Uhr sowie Freitag: 9 bis 13 Uhr.

Wenn du Verbesserungsvorschläge hast, dann schreibe sie uns bitte an: post@dpolg-berlin.de. Wir nehmen sie gerne für die 3. Auflage auf!

Außerdem danken wir dem Waffenexperten Dirk Schöppl für die gute Zusammenarbeit bei der Erstellung des Flyers!